

Stellungnahme Paritätischen Sachsen e.V. zum Entwurf der Änderung des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen durch das Haushaltsbegleitgesetz 2019/2020

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird ein wichtiger Meilenstein gesetzt, der 12 Jahre nach Einführung des Sächsischen Bildungsplanes dringend erforderlich ist und die Zufriedenheit der pädagogischen Fachkräfte maßgeblich stärkt. Denn bislang gingen die mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten häufig zu Lasten der Betreuungszeiten für die Kinder oder wurden sogar als ehrenamtliche Tätigkeit erledigt.

Die mittelbare pädagogische Arbeit in der frühkindlichen Bildung mit Ressourcen auszustatten ist daher eines der wichtigsten Signale, das die Staatsregierung an die Beschäftigten der Kindertagesbetreuung senden konnte. Mehr noch als die erfolgten Verbesserungen des Personalschlüssels wird diese Maßnahme spürbare Effekte vor Ort erzielen. Deshalb ist die erstmalige gesetzliche Verankerung ausdrücklich zu begrüßen.

Unserer Ansicht nach, wird sich dieser Schritt nicht nur positiv auf die Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sowie auf die Arbeitsbedingungen der Fachkräfte auswirken. Die Maßnahme kann zusätzlich dazu beitragen, die Wogen in der Diskussion um die Qualität in der frühkindlichen Bildung zu glätten und förderlich auf die Wahrnehmung der politisch handelnden Akteure insgesamt wirken.

Die Liga der freien Wohlfahrtsverbände formuliert in ihrem aktuellen Positionspapier „Weil Kinder Zeit brauchen ...“ (2018) als Zielstellung für die mittelbare pädagogische Arbeit folgendes: „Die mittelbare pädagogische Arbeitszeit wird mit 10 % (entspricht 4 Stunden/pädagogische Fachkraft/Woche) der jährlichen Arbeitszeit zusätzlich zur Fachkraft-Kind-Relation berücksichtigt.“

Als Schwerpunkte der mittelbaren pädagogischen Arbeit werden u.a. benannt:

- Dokumentation und individuelle Begleitung der Entwicklungsprozesse der Kinder
- Entwicklungsgespräche mit den Eltern (pro Kind)
- Organisation und Durchführung von Elternzusammenkünften, um die Elternmitwirkung lt. § 6 SächsKitaG zu sichern
- Selbst – und Teamreflexion
- Supervision / Fallberatung
- Qualitätssicherung und -entwicklung (interne Evaluation u.a. zur Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption)

Ein großer Teil der Schwerpunkte ist jedoch unabhängig von der Beschäftigungszeit der einzelnen pädagogischen Fachkraft im Zeitumfang konstant.

Deshalb wird abweichend zur bisherigen Berechnung im Gesetzentwurf vorgeschlagen, die durchschnittliche Wochenarbeitszeit aller pädagogischen Fachkräfte in sächsischen Kitas von 32,5 h zugrunde zu legen. Des Weiteren sind die bisher bekannten Zahlen zu Fachkräften von 2016 bis zum Jahr 2019 hochzurechnen. Dies ergibt 36.025 Fachkräfte. Sollen diesen zu den durchschnittlich 32,5h jeweils 2h mittelbare pädagogische Arbeitszeit zugeordnet werden, ergibt sich ein Finanzbedarf von 99.429.200 Euro p.a.

In der vorliegenden Gesetzesänderung ist darüber hinaus die Kindertagespflege zu berücksichtigen. § 12 sollte entsprechend ergänzt werden.

Für die Kindertagespflege sind weitere 4.024.800 Euro zu berücksichtigen.

Die Details der Berechnungen sind der Anlage zu entnehmen.

Um der Qualität des Sächsischen Bildungsplanes und insgesamt der frühkindlichen Bildung (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) gerecht zu werden, die Attraktivität des Arbeitsfeldes zu stärken und konstruktiv der kommenden Fachkraftgeneration (Generation Z) zu begegnen, halten wir die Umsetzung der Zielstellungen entsprechend des o.g. Positionspapieres für unerlässlich. Wir empfehlen für eine nachhaltige Qualitätssicherung der Kindertagesbetreuung, in den kommenden Jahren ein Gesamtkonzept zu entwickeln.

Abschließend erlauben wir uns noch folgende redaktionelle Hinweise:

- **Zu Artikel 21 Ziffer 2.:**

Die redaktionellen Änderungen erschließen sich an dieser Stelle nicht, da sie nicht folgerecht erscheinen:

- Laut a) soll in § 18 Absatz 1 Satz 4 „EUR“ weiterhin abgekürzt statt als „Euro“ ausgeschrieben werden, obwohl b) für Satz 5 ausdrücklich vorsieht, dass „EUR“ durch „Euro“ ersetzt werden soll.
- Im restlichen Gesetzestext (z.B. § 18 Absatz 3 Satz 2 sowie § 17 Absatz 3 Satz 1 SächsKitaG) wird „Absatz“ weiterhin mit „Abs.“ abgekürzt. Die Ersetzung sollte durchgängig Anwendung finden.

- **Zu Artikel 21 Ziffern 3 und 4:**

Es muss heißen:

3. § 23 wird wie folgt gefasst:

(4) § 18 Absatz 1 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, ...“

Dresden, den 27.07.2018

Anlage: Berechnung des Finanzbedarfs für mittelbare pädagogische Arbeitszeit

Zahlen des Statistischen Landesamtes für 2016, die als Grundlage der Berechnung der Liga für die mittelbare pädagogische Arbeit (mpA) herangezogen wurden

32.173 pädagogische Fachkräfte
 26.127 VZÄ
 49.800 € Arbeitgeberbrutto

Hochrechnung der Zahlen des statistischen Landesamtes von 2016 auf 2019

Jahr	Pädagogische Fachkräfte	Prozentuale Steigerung zum Vorjahr	VZÄ
2016	32.173		26.127
2017	33.409	3,84 %	27.130
2018	34.692	3,84 %	28.172
2019	36.025	3,84 %	29.254

Hinweise:

- die Zahlen der pädagogischen Fachkräfte von 2016 und 2017 sind vom Statistischen Landesamt – die Steigerung von 2016 zu 2017 beträgt 3,84 %
- mit 3,84 % wurden die pädagogischen Fachkräfte jeweils jährlich bis 2019 hochgerechnet
- die VZÄ von 2016 (Statistisches Landesamt) wurden dann ebenfalls mit 3,84 % jährlich bis 2019 hochgerechnet

Berechnung der erforderlichen finanziellen Mittel für die mpA

Aus dem Verhältnis der Zahl von pädagogischen Fachkräfte zu VZÄ ergibt sich im Jahr 2016 eine durchschnittliche Beschäftigung von 32,5 Stunden wöchentlich je pädagogischer Fachkraft.

Mit der Hochrechnung auf 2019 werden für 2019 ebenfalls durchschnittlich 32,5 Stunden je pädagogische Fachkraft angenommen. Es ist aus Sicht der Liga angemessen, die zwei Stunden wöchentlich für mpA auf dieser Basis zu berechnen. 36.025 pädagogische Mitarbeiter mit durchschnittlich 32,5 Wochenstunden erhalten je zwei Stunden pro Woche für mpA. Das Arbeitgeberbrutto 2019 wird dabei mit 52.000 € angenommen.

36.025 x 2 h/Woche x 52 Wochen/Jahr = 3.746.600 h/Jahr
 bei einer Bruttoarbeitszeit von 2080 Stunden je VZÄ/Jahr = 1801 VZÄ

1801 VZÄ x 52.000 € Arbeitgeberbrutto = 93.665.000 €

Diese 1801 VZÄ entsprechen bei einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 32,5 Stunden 2.217 pädagogischen Fachkräften

Auch diese 2.217 pädagogischen Fachkräfte müssen wiederum 2 Stunden mpA wöchentlich erhalten. Nach der oben dargestellten Berechnung ergibt das einen weiteren
 weiteren Finanzbedarf von = 5.764.200 €

Finanzbedarf = 99.429.200 €

zuzüglich Kindertagespflege

52.000 € Arbeitgeberbrutto pro Jahr mit 2 Stunden/Woche = 5 % = 2600 €/Jahr.
 1548 (2017) Tagespflegepersonen x 2.600 € = 4.024.800